FN 184649 v

Landesgericht Krems an der Donau

Beurkundung gemäß § 148 AktG

S a t z u n g der WEB Windenergie AG

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya

I. Allgemeine Bestimmungen

ξ1

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

WEB Windenergie AG

§ 2

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie die Beratung in allen diesbezüglichen technischen Belangen sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Windkraftanlagen,
- b) die Errichtung und der Betrieb von anderer erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen vorwiegend zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie und Kleinwasserkraft sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Anlagen dieser Technologien,
- c) das Gewerbe der Handelsagenten und das Handelsgewerbe, insbesondere der Handel mit, der Export und Import von Waren aller Art,
- d) die Führung von integrierten Betrieben,
- e) der Erwerb, die Pachtung, die Verwaltung und sonstige Verwertung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen (Unternehmensteile) sowie die Beteiligung (einschließlich der Form von Interessengemeinschaften) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beziehungsweise Gesellschaften samt Übernahme der Geschäftsführung, jedoch unter Ausschluß aller

Landesgericht Krems an der Donau

Beurkundung gemäß § 148 AktG

S a t z u n g der WEB Windenergie AG

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

WEB Windenergie AG

§ 2

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie die Beratung in allen diesbezüglichen technischen Belangen sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Windkraftanlagen,
- b) die Errichtung und der Betrieb von anderer erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen vorwiegend zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie und Kleinwasserkraft sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Anlagen dieser Technologien,
- c) das Gewerbe der Handelsagenten und das Handelsgewerbe, insbesondere der Handel mit, der Export und Import von Waren aller Art,
- d) die Führung von integrierten Betrieben,
- e) der Erwerb, die Pachtung, die Verwaltung und sonstige Verwertung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen (Unternehmensteile) sowie die Beteiligung (einschließlich der Form von Interessengemeinschaften) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beziehungsweise Gesellschaften samt Übernahme der Geschäftsführung, jedoch unter Ausschluß aller

Tätigkeiten im Sinne des Bankwesengesetzes und Wertpapieraufsichtsgesetzes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige auszudehnen, alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich ist.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten.

§ 4

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch Einschaltung in die "Wiener Zeitung".

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 31.729.830,-- (einunddreißig Millionen siebenhundertneunundzwanzigtausendachthund ertdreißig) und ist zerlegt in 3.172.983 (drei Millionen einhundertzweiundsiebzigtausendneunhundertdr
- einhundertzweiundsiebzigtausendneunhundertdr eiundachtzig) Stück Namensaktien zum Nennwert von je Euro 10,-- (zehn).
- (2) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen, wenn der Erhöhungsbeschluß keine andere Bestimmung enthält.
- (3) Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates erteilt wird.
- Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch - allenfalls in mehreren Tranchendas Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats von Euro 28.845.300,-- um bis zu Euro 2.884.530,-- durch Ausgabe von bis zu 288.453 Stück neuen Namensaktien zum Nennwert von je Euro 10,-- gegen Bareinlagen auf bis zu Euro 31.729.830,-- zu erhöhen und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt werden, wobei der Ausgabepreis unter Ausnutzung von Bezugsrechten Euro 85,-- pro Aktie und ohne Ausnutzung von Bezugsrechten nicht unter Euro 95,-- und nicht über Euro 105,-pro Aktie zu betragen hat. Der Aufsichtsrat wird

Tätigkeiten im Sinne des Bankwesengesetzes und Wertpapieraufsichtsgesetzes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige auszudehnen, alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich ist.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten.

§ 4

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch Einschaltung in die "Wiener Zeitung".

II. Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 31.729.830,-- (einunddreißig Millionen siebenhundertneunundzwanzigtausendachthund ertdreißig) und ist zerlegt in 3.172.983 (drei Millionen
- einhundertzweiundsiebzigtausendneunhundertdr eiundachtzig) Stück Namensaktien zum Nennwert von je Euro 10,-- (zehn).
- (2) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen, wenn der Erhöhungsbeschluß keine andere Bestimmung enthält.
- (3) Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates erteilt wird.
- Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch - allenfalls in mehreren Tranchendas Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats von Euro 31.729.830,-- um bis zu Euro 3.172.980,-- durch Ausgabe von bis zu 317.298 Stück neuen Namensaktien zum Nennwert von je Euro 10,-gegen Bareinlagen auf bis zu Euro 34.902.810,-zu erhöhen und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt werden, wobei der Ausgabepreis unter Ausnutzung von Bezugsrechten Euro 102,-- pro Aktie und ohne Ausnutzung von Bezugsrechten nicht unter EUR 115,-- und nicht über EUR 130,-pro Aktie zu betragen hat. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich

ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 6

Das Stimmrecht wird nach Aktien-Nennbeträgen ausgeübt; je Euro 10,-- (zehn) Nennwert gewähren das Recht auf eine Stimme. Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, wird sein Stimmrecht insoweit beschränkt, daß es nur für einen Aktien-Nennbetrag bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals ausgeübt werden kann.

§ 7

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Die Verwaltungsträger der Gesellschaft sind:

- A) Der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person, zwei, drei oder vier Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 10

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

§ 11

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den

durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 6

Das Stimmrecht wird nach Aktien-Nennbeträgen ausgeübt; je Euro 10,-- (zehn) Nennwert gewähren das Recht auf eine Stimme. Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, wird sein Stimmrecht insoweit beschränkt, daß es nur für einen Aktien-Nennbetrag bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals ausgeübt werden kann.

§ 7

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Die Verwaltungsträger der Gesellschaft sind:

- A) Der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person, zwei, drei oder vier Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 10

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mindestens vier Personen besteht.

Ausschlag, wenn der Vorstand aus mindestens vier Personen besteht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens neun gewählten oder entsandten Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die längste nach § 87 des Aktiengesetzes zulässige Dauer.
- (2) Der Aktionär, Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, ist berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so kann, solange die satzungsmäßige Mindestzahl der Mitglieder nicht unterschritten ist, die Wahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen.

§ 13

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse brieflich oder auf elektronischem Weg ein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des

B. Der Aufsichtsrat

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens neun gewählten oder entsandten Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die längste nach § 87 des Aktiengesetzes zulässige Dauer.
- (2) Der Aktionär, Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, ist berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so kann, solange die satzungsmäßige Mindestzahl der Mitglieder nicht unterschritten ist, die Wahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen.

§ 13

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse brieflich oder auf elektronischem Weg ein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.

Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige, allseitige Sicht- und Hörbarkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, Absicherung der Vertraulichkeit, gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs. 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Be-schlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse über
 - die Billigung des

Jahresabschlusses,

den Vorschlag über die

Gewinnverwendung,

 die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen,

bedürfen einer Mehrheit, die mindestens

vier Fünftel der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder umfaßt.

(9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

- Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige, allseitige Sicht- und Hörbarkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, Absicherung der Vertraulichkeit, gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs. 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Be-schlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse über
 - die Billigung des

Jahresabschlusses,

den Vorschlag über die

Gewinnverwendung,

die Bestellung von

Vorstandsmitgliedern und Prokuristen,

bedürfen einer Mehrheit, die mindestens vier Fünftel der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder umfaßt.

(9) Der Aufsichtsrat kann

Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

C. Die Hauptversammlung

C. Die Hauptversammlung

§ 15

- (1) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft, an einem in der Einladung zur Hauptversammlung genannten, im Bundesland Niederösterreich gelegenen Ort oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden.

§ 16

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich in Schriftform oder in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse so rechtzeitig anmeldet, dass die Anmeldung nicht später als am siebenten Tag vor der Versammlung bei der Gesellschaft einlangt. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die elektronische Übermittlung von Anmeldungen vorsehen.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Schriftform oder in Textform erteilt und der Gesellschaft übermittelt werden. Vollmachten können auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, hat der die Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, ferner Art und Form der Abstimmung.

§ 18

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung etwas Abweichendes

§ 15

- (1) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft, an einem in der Einladung zur Hauptversammlung genannten, im Bundesland Niederösterreich gelegenen Ort oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden.

§ 16

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich in Schriftform oder in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse so rechtzeitig anmeldet, dass die Anmeldung nicht später als am siebenten Tag vor der Versammlung bei der Gesellschaft einlangt. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die elektronische Übermittlung von Anmeldungen vorsehen.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Schriftform oder in Textform erteilt und der Gesellschaft übermittelt werden. Vollmachten können auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, hat der die Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, ferner Art und Form der Abstimmung.

§ 18

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wird bei Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind.
- (4) Die Vorschriften des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes bleiben durch diese Satzungsbestimmungen unberührt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Übertragung der Hauptversammlung (akustische und optische Übertragung in Echtzeit) für nicht anwesende Aktionäre vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

IV. Dauer und Geschäftsjahr

§ 19

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. Jänner und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

V. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 20

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wird bei Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind.
- (4) Die Vorschriften des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes bleiben durch diese Satzungsbestimmungen unberührt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Übertragung der Hauptversammlung (akustische und optische Übertragung in Echtzeit) für nicht anwesende Aktionäre vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

IV. Dauer und Geschäftsjahr

§ 19

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. Jänner und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

V. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 20

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 21

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 22

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einzahlung verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.

§ 23

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Gewinnanteile, die von Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.

VI. Gründungskosten

§ 24

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von Euro 30.000,-- (dreißigtausend). In den Gründungskosten ist keine Entschädigung oder Belohnung für die Gründer enthalten.

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 22

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einzahlung verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.

§ 23

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Gewinnanteile, die von Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.

VI. Gründungskosten

§ 24

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von Euro 30.000,-- (dreißigtausend). In den Gründungskosten ist keine Entschädigung oder Belohnung für die Gründer enthalten.